



Kumulative Habilitation: Richtlinien der Theologischen Fakultät

Von der Fakultätsversammlung genehmigt am 28.03.2022

1. Ausgangslage

a) Nach der Habilitationsordnung der Universität Basel vom 19. Dezember 2013 gilt:

§ 4. Schriftliche Habilitationsleistung

¹ Die schriftliche Habilitationsleistung ist ein selbständiger wissenschaftlicher Beitrag aus dem Wissenschaftsbereich, für den der Grad eines Dr. habil. erteilt wird.

² Sie besteht aus einer Monographie oder aus einer Reihe wissenschaftlicher Arbeiten (Sammelhabilitation), wobei beide Arten der schriftlichen Habilitationsleistung gleichwertig sind.

b) Die monographische Habilitationsschrift ist im Bereich der deutschsprachigen Theologie weiterhin die Norm. Dennoch deutet der Wandel universitärer Wissenschaftskultur an, dass kumulative Verfahren an Bedeutung zunehmen werden.

2. Richtlinien

a) Eine Habilitationsverfahren mit einer kumulativen Habilitationsschrift wird in der gleichen Weise evaluiert und verfahrenstechnisch abgewickelt wie eines mit einer monographischen Habilitationsschrift. Beiträge, die bereits ein Evaluationsverfahren durchlaufen haben, werden im Rahmen des Habilitationsverfahrens erneut evaluiert.

b) Für eine kumulative Habilitationsschrift können Buchveröffentlichungen und/oder mehrere in der Regel publizierte fachwissenschaftliche Beiträge eingereicht werden.

c) Die Schriften, die kumulativ eingereicht werden, müssen von der Qualität und vom Gesamtumfang her einer monographischen Habilitationsschrift entsprechen.

d) Bei den eingereichten Beiträgen darf es sich nicht um Arbeiten handeln, die bereits für eine wissenschaftliche Qualifikation verwendet worden sind.

e) Weiterhin eingefordert wird ein neu verfasster Text (im Umfang eines Artikels), der auf das Gesamtwerk Bezug nimmt, dieses in erkennbarer Weise wissenschaftlich verortet und dessen Innovations- und Erkenntnispotential vor dem Horizont gegenwärtiger Diskussionen profiliert.

f) Die kumulative Habilitationsschrift unterliegt – ebenso wie die monographische Habilitationsschrift – keiner Publikationspflicht.